

# GR\_GERICHTE PKG 2018 6 vom 20. Mai 2015

GR Gerichte, 2015-05-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PKG\\_2018\\_6](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2018_6)

FR: GR\_GERICHTE PKG 2018 6 du 20 mai 2015

IT: GR\_GERICHTE PKG 2018 6 del 20 maggio 2015

## Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

## Erwägungen

### E. 6

PKG 2018 40 besondere prüfen, inwieweit das Einkommen zur Deckung der ehelichen Lebenskosten gebraucht wurde und ob der Unterhaltspflichtige leistungsfähig ist (vgl. oben E. 6.8). Damit handelt es sich bei den Trust-Ausschüttungen um eine für den Unterhaltsanspruch zumindest potentiell relevante Tatsache (vgl. dazu oben E. 6.3.) und die diesbezüglichen Unterlagen sind herauszugeben. 9.3. Der Berufungsbeklagte entgegnet einer allfälligen Herausgabepflicht, dass er am 17. Dezember 2015 form- und fristgerecht den Auskunftsbegehren der Berufungsklägerin vom 2. Oktober 2015 nachgekommen sei (vgl. Berufungsantwort [act. A.2] S. 6; vgl. vorinstanzliche Akten, act. I.16). Er habe vor der Vorinstanz eine Kopie der Bestätigung vom

### E. 6.1

Die Berufungsklägerin ist der Ansicht, dass aufgrund der von den Ehegatten ausserordentlich hohen Lebenshaltung die einstufig-konkrete Methode zur Anwendung komme (vgl. vorinstanzliche Akten, act. I.2 S. 17). Die Berufungsklägerin trage im vorliegenden Verfahren die prozes-

PKG 2018

### E. 6.2

Für die Bemessung der Unterhaltsbeiträge hat der Gesetzgeber keine bestimmte Berechnungsmethode vorgeschrieben (BGE 128 III 411 E. 3.2.2) und den Gerichten damit ein weites Ermessen zugestanden (BGE 134 III 577 E. 4). Weil sich der Unterhaltsanspruch im Eheschutzverfahren an dem während des gemeinsamen Haushaltes zuletzt gelebten Standard ausrichtet, ist dieser grundsätzlich konkret, auf der Basis der tatsächlich getätigten Ausgaben zu ermitteln (sog. einstufig-konkrete Methode). Im Unterschied zur einstufig-konkreten Methode, wo der gebührende Unterhalt Ausgangspunkt der Berechnung ist, wird bei der zweistufigen Methode eine bestimmte Summe Geldes (das – allenfalls hypothetische – Einkommen aller Betroffenen) bedarfsgerecht auf die Ehegatten und Kinder verteilt (BGE 140 III 485 E. 3.5.2 und Urteil des Bundesgerichts 5A\_61/2015 vom 20. Mai 2015 E. 4.2.2). Auch in der Anwendung der einstufig-konkreten Methode sind indessen gewisse Pauschalisierungen unumgänglich, weil es nahezu unmöglich ist, für Ausgabepositionen wie den täglichen Bedarf die entsprechenden Zahlen nachträglich noch zu ermitteln bzw. vorzulegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_198/2012 vom 24. August

2012 E. 8.3.3; vgl. zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 5A\_1020/2015 vom 15. November 2016 E. 5.1). Nach der einstufig-konkreten Methode wird der Bedarf also aus allen monatlichen Ausgaben in ihrer tatsächlichen Höhe berechnet, und zwar nach Massgabe des bisherigen Lebensstandards der Familie. Das Gericht hat den bisherigen Lebensstandard nach seinem Ermessen zu bestimmen, wobei es sich an den bisherigen monatlichen Auslagen der Familie orientiert. Als Unterhaltsbeitrag ist der Betrag festzusetzen, welcher dem Unterhaltsberechtigten neben seinem eigenen Einkommen fehlt, um seinen Bedarf decken zu können. Ein sich allfällig aus der Differenz zwi-

#### **E. 6.4**

Der Berufungsbeklagte wendet gegen dieses Verständnis von Art. 170 ZGB – und insbesondere gegen den Entscheid des Obergerichts Zürich LE160021 vom 23. September 2016 – ein, dass Auskunftsbegehren aus blosser Neugier oder Schikane ausgeschlossen seien (vgl. Berufungsantwort [act. A.2] S. 14). Im Falle der Gütertrennung sei bei der Auskunftserteilung keine detaillierte Abrechnung mit Belegen vorgesehen (vgl. Berufungsantwort [act. A.2] S. 17 mit weiterem Hinweis auf Ivo Schwander, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1–456 ZGB, 5. Aufl., Basel 2014, N 15 zu Art. 170 ZGB mit weiteren Hinweisen). Diese betreffend das Güterrecht geltende Regelung habe aus logischen Gründen auch im Eheschutz Geltung, wenn die Parteien Gütertrennung vereinbart hätten (vgl. Berufungsantwort [act. A.2] S. 17). Der von der Berufungsklägerin angeführte Entscheid des Obergerichts Zürich vom 23. September 2016 (LE160021) sehe kein unbeschränktes materiell-rechtliches Auskunftsrecht vor, sondern umfasse nur jene Auskünfte, welche notwendig seien, um den konkreten Anspruch des die Auskunft verlangenden Ehegatten festzulegen, was vorliegend nicht der Fall sei. Auch

PKG 2018

#### **E. 6.5**

Mit dem Berufungsbeklagten ist festzuhalten, dass Auskunftsbegehren, welche aus blosser Neugier oder Schikane gestellt werden, keinen Schutz geniessen. Auch müssen die verlangten Auskünfte notwendig sein, um den Unterhaltsanspruch der Berufungsklägerin zu begründen. Jedoch steht der Güterstand der Gütertrennung den Auskunftsbegehren der Berufungsklägerin nicht per se entgegen. Die vom Berufungsbeklagten zitierte Literaturstelle (Ivo Schwander, a.a.O., N 15 zu Art. 170 ZGB) verweist wiederum auf einen Entscheid des Bundesgerichts vom 4. Dezember 2003 (5C.114/2003). Das Bundesgericht verneint darin einen Auskunftsanspruch einer in Gütertrennung lebenden Ehefrau betreffend die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ihres Ehemannes, weil ihr von vornherein kein Anspruch auf Beteiligung am Vorschlag des Ehemannes zustehe und es ihr daher an einem rechtlich schützenswerten Interesse an der verlangten Information fehle (Urteil des Bundesgerichts 5C.114/2003 vom 4. Dezember 2003 E. 3.2.3). Entgegen der Ansicht des Berufungsbeklagten wurde das Auskunftsbegehren der Ehefrau nicht deshalb abgewiesen, weil die Parteien unter dem Güterstand der Gütertrennung standen, sondern deshalb, weil es der Ehefrau im Zusammenhang mit der güterrechtlichen Auseinandersetzung an einem Rechtsschutzinteresse fehlte. Art. 170 ZGB gilt denn auch seit der Revision des Eherechts aufgrund seiner Einordnung unter den Vorschriften über die Wirkungen der Ehe im allgemeinen Teil für alle Güterstände (vgl. oben E. 6.3.1). Auch der Einwand des Berufungsbeklagten, der Entscheid des Obergerichts Zürich LE160021 vom 23. September

2016 sei nicht einschlägig, da dessen Sachverhalt vom vorliegenden abweiche, ist von der Hand zu weisen. Denn es liegt in der Natur der Sache, dass sich Lebenssituationen verschiedener Menschen voneinander unterscheiden. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Rechtsprechung des Obergerichts Zürich auf den vorliegenden Fall anzuwenden ist.

#### **E. 6.6**

Im Weiteren argumentiert der Berufungsbeklagte gestützt auf die Rechtsprechung des Kantonsgerichts von Graubünden (vgl. Berufungsantwort [act. A.2] S. 19 mit Hinweis auf das Urteil des Kantonsgerichts von

#### **E. 6.7**

Zusammenfassend ergibt sich, dass – gemäss zitierter Rechtsprechung des Bundesgerichts sowie des Obergerichts Zürich (vgl. dazu oben E. 6.3) – der Berufungsklägerin im Rahmen ihres Rechtsschutzinteresses ein umfassendes Auskunftsrecht zusteht, welches lediglich durch das Erfordernis begrenzt wird, dass die Auskunft für die Beurteilung und Geltendmachung ihres Unterhaltsanspruches «nötig ist oder geeignet erscheint», bzw. dass es sich – wie es Roland Kokotek und das Obergericht Zürich ausdrücken – um eine potenziell entscheidrelevante Tatsache handelt.

#### **E. 6.8**

Vor dem Hintergrund des Gesagten hat die Vorinstanz zu Recht erwogen, dass bei Anwendung der einstufig-konkreten Methode die notwendigen Ausgaben zur Aufrechterhaltung der während der Ehe gepflegten Lebenshaltung zu berücksichtigen sind, was eine konkrete Berechnung der Lebenshaltung voraussetzt. Es obliegt der Berufungsklägerin, ihren eigenen, allenfalls erhöhten Bedarf nachzuweisen, was indessen ohne eine gewisse Pauschalisierung gar nicht möglich ist (vgl. angefochtener Entscheid [act. B.1] E. 6 S. 4). Damit die Berufungsklägerin ihren zu deckenden erhöhten Bedarf dartun kann, muss sie den während des Zusammenlebens geführten Lebensstil, insbesondere die in dieser Zeitperiode getätigten Ausgaben, behaupten und substantiieren können, was eine Auskunftspflicht des Berufungsbeklagten rechtfertigt. Wichtig ist in jedem Fall, dass die Berufungsklägerin die Möglichkeit hat, ihren Unterhaltsanspruch so zu behaupten und zu substantiieren, dass der Richter Einblick in den während der Ehe gelebten Standard gewinnen und sein Ermessen ausüben kann. Bezüglich der Erwägungen des Vorderrichters ist noch zu präzisieren, dass der Unterhaltsanspruch auch bei Anwendung der einstufig-konkreten Methode nicht losgelöst von den Einkommensverhältnissen bestimmt werden kann. Denn ohne die Feststellung des für die Bestreitung der ehelichen Lebensführung verfügbaren Einkommens kann die Angemessenheit des geltend gemachten Unterhalts nicht beurteilt werden (vgl. Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 15 1 vom 18. November 2015 E. 3c/aa; vgl. auch Samuel Zogg, «Vorsorgliche» Unterhaltszahlungen im

PKG 2018

#### **E. 11**

November 2016 betreffend Ausschüttungen H. an ihn im Jahr 2015 als klägerische Beilage 23 ins Recht gelegt (vgl. vorinstanzliche Akten, klägerische Beilage 23). Überdies ergäben sich auch aus den Steuererklärungen – welche der Berufungsklägerin bekannt seien – die Einkünfte des Ehemannes aus den Truststrukturen (vgl. Berufungsantwort [act. A.2] S. 18). Fest steht, dass der Berufungsbeklagte am 17. Dezember 2015 ein Steuerruling der

Steuerverwaltung des Kantons Graubünden betreffend das Jahr 2006, «Instrument of Exclusion of Beneficiaries» betreffend den H., Minutes of Meeting of F. vom 21. Dezember 2012 sowie eine «Declaration of Exclusion of G.» einreichte (vgl. vorinstanzliche Akten, klägerische Beilagen 14–17). Diese Unterlagen sind nicht geeignet, Auskunft über (tatsächlich erfolgte) Ausschüttungen aus dem Trust zu belegen und befreien den Berufungsbeklagten deshalb nicht von seiner Auskunftspflicht. Auch die am 14. November 2016 (vgl. vorinstanzliche Akten, act. I.21) ins Recht gelegte Bestätigung vom 11. November 2016 betreffend Ausschüttungen aus dem H. an den Berufungsbeklagten im Jahr 2015 (vgl. vorinstanzliche Akten, klägerische Beilage 23) ändert nichts an seiner Auskunftspflicht, da sie, wenn überhaupt, keine umfassende Auskunft gibt. Weitere Unterlagen reichte der Berufungsbeklagte nicht ein, weshalb dem Auskunftsbeklagten (vgl. Berufung [act. A.1] Rechtsbegehren Nr. 1.e) der Berufungsklägerin vollumfänglich stattzugeben ist. Der Berufungsbeklagte ist daher zu verpflichten, die von der Berufungsklägerin aufgeführten Trust-Unterlagen (vgl. Berufung [act. A.1] Rechtsbegehren Nr. 1.e), bei welchen er E. (Gründer), F. (Treuehmer) oder G. (Begünstigter) ist, insbesondere zum «H.» und zum Trust «I.» zu edieren. ZK1 17 45 Urteil vom 13. Februar 2018 (Mit Urteil 5A\_315/2018 vom 18. Oktober 2018 hat das Bundesgericht das Beschwerdeverfahren infolge Rückzugs der dagegen erhobenen Beschwerde abgeschlossen)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.